

GR_GERICHTE ZK1 2014 68 vom 16. Juni 2014

GR Gerichte, 2014-06-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZK1_2014_68

FR: GR_GERICHTE ZK1 2014 68 du 16 juin 2014

IT: GR_GERICHTE ZK1 2014 68 del 16 giugno 2014

Regeste

fürsorgerische Unterbringung | KES Fürsorgerische Unterbringung

Erwägungen

E. 6

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Voraussetzungen für eine fürsorgerische Unterbringung gemäss Art. 426 ZGB nicht (mehr) erfüllt sind. Trotz anerkannter Behandlungsbedürftigkeit geht die höchstens latent vorhandene Fremdgefährdung nicht über ein Mass hinaus, welches einen derart einschneidenden Freiheitsentzug wie die stationäre Unterbringung in der Klinik A. _____ rechtfertigen würde. Die angeordnete fürsorgerische Massnahme ist insofern nicht verhältnismässig, als die adäquate Behandlung der anerkanntermassen vorhan-

Seite 14 — 15 denen Manie auch ambulant erfolgen kann. Damit ist die vorliegende Beschwerde gutzuheissen und die ärztliche Einweisungsverfügung vom 27. Mai 2014 aufzuheben. Vor der umgehenden Entlassung aus der Klinik hat die ärztliche Leitung im Rahmen eines Austrittsgesprächs mit der Beschwerdeführerin ein weiterführendes Behandlungskonzept auszuarbeiten.

E. 7

In Bezug auf die Grundsätze der Kostenaufgabe im erwachsenenschutzrechtlichen Beschwerdeverfahren verweisen die Art. 63 Abs. 5 und Art. 60 Abs. 2 EGzZGB subsidiär auf die Bestimmungen der ZPO. Demnach werden die Prozesskosten gemäss Art. 106 Abs. 1 ZPO grundsätzlich der unterliegenden Partei auferlegt. Die Beschwerdeführerin ist mit ihrem Antrag auf sofortige Entlassung aus der Psychiatrischen Klinik A. _____ vollständig durchgedrungen. Bei diesem Verfahrensausgang gehen die Kosten des Beschwerdeverfahrens von CHF 3'163.55, bestehend aus CHF 1'500.-- Gerichtsgebühr und CHF 1663.55 Gutachterkosten, zu Lasten des Kantons Graubünden. Der Beschwerdeführerin ist überdies eine aussergerichtliche Entschädigung zuzusprechen. Mangels Einreichung einer Honorarnote durch Rechtsanwalt lic. iur. Tim Walker wird die aussergerichtliche Entschädigung nach richterlichem Ermessen festgesetzt. Angesichts der sich stellenden Sach- und Rechtsfragen sowie unter Berücksichtigung des erforderlichen Aufwands erscheint eine Entschädigung in Höhe von CHF 1'000.-- (inkl. Spesen und MwSt.) als angemessen.

Seite 15 — 15 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.